

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. Oktober 1930.

An die Kirchenvorstände

An die Herren Geistlichen

1. Auf eine Anregung des Kirchenrats bei dem hamburgischen Senat, mit Rücksicht auf die Vorverlegung des Domes auch am Totensonntag, einem Tage, der sich in weitesten Kreisen der Bevölkerung als ein Tag stiller und ernster Sammlung eingebürgert hat, ähnlich wie für den Bußtag ein Verbot von Luftbarkeiten (siehe Bekanntmachung vom 25. März 1925) zu erlassen, hat der Senat folgendes erwidert:

„Auf das gefällige Schreiben vom 28. August dieses Jahres beehrt sich die unterzeichnete Senatskommission im Auftrage des Senats ergebenst zu erwidern, daß die für den Bußtag geltenden Bestimmungen vom 25. März 1925 selbstverständlich auch dem Dommarkt gegenüber Platz greifen. Bezüglich des Totensonntages würdigt der Senat durchaus die in dem dortigen Schreiben hervorgehobenen Gesichtspunkte, bedauert aber, für dieses Jahr keine Maßnahmen in Aussicht stellen zu können, da die Verhandlungen mit den Domschaustellern schon abgeschlossen sind. Der Senat wird aber im nächsten Jahre prüfen, wie für die Folge durch vertragliche Abmachungen mit den Domschaustellern eine Einschränkung des Dommarktbetriebes am Totensonntag erreicht werden kann.“

2. Nachstehend bringt der Kirchenrat die „Leitsätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen“, wie sie in der letzten Finanzreferentenbesprechung am 28./29. Oktober 1929 aufgestellt und am 27./28. März 1930 vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß genehmigt worden sind, zur Kenntnis:

Leitsätze für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen.

Die im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen vereinbaren, für die kirchliche Besteuerung die nachstehenden Leitsätze künftig nach Möglichkeit, insbesondere bei einer allgemeinen Regelung von Kirchensteuerfragen, zur Geltung zu bringen und bis zu einer solchen Regelung ihre Anwendung tunlichst auf dem Wege des kirchlichen Steuer selbstverwaltungsrechts (z. B. durch Erlaß, Stundung) anzustreben.

I. Allgemeines.

1. Natürliche Personen sollen, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen (Ziffern 6, 7 und 12) etwas anderes zulässig ist, grundsätzlich nur dann in einem Kirchengebiet zur

Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) herangezogen werden, wenn sie dort einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Ein Kirchensteuerpflichtiger wird an einem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in einer Kirchengemeinde innerhalb eines anderen, dem Kirchenbund angegeschlossenen Kirchengebiets einen Wohnsitz hat.

II. Zuschläge zu Reichssteuern.

3. Ist eine Person infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten Kirchensteuerpflichtig, so wird sie in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jede Wohnsitzkirchengemeinde entfällt, unbeschadet abweichender innerkirchlicher Verteilung, ein gleicher Bruchteil; die Bruchteile werden jedoch durch Vereinbarung abweichend festzusetzen sein, wenn bei der Verteilung nach der Zahl der Wohnsitze mit Rücksicht auf die Länge des Aufenthalts oder die wirtschaftliche Bedeutung eines Wohnsitzes sich wesentliche Härten ergeben.
4. Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres aus. Über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind auf Antrag zurückzuerstatten.
5. Für die Auslegung der Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 62 Abs. 1 und 63) maßgebend, soweit nicht in allen beteiligten Kirchengebieten für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinn des bürgerlichen Rechts gilt.

III. Zuschläge zu den Landes- und Gemeindesteuern.

6. Für die Veranlagung zur Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.
7. Werden Zuschläge nach Ziffer 6 auch von außerhalb des Kirchengebiets Wohnhaften erhoben, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschläge zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Belegenheitskirchengemeinde hat ihrerseits die Zuschläge so weit zu erlassen, daß die Summe der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kirchensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnsitzkirchengemeinde nicht übersteigt.

Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichssteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebiets gelegenen Grund- und Betriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt*), so findet Absatz 1 keine Anwendung.

*) Zur Zeit in Sachsen möglich.

IV. Sonstige Kirchensteuern.

8. Die Bestimmungen zu II und III finden sinngemäß Anwendung für Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

V. Besteuerung in den Grenzgemeinden.

9. Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung.
10. Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sollen für die Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend sein, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

VI. Schlußbestimmungen.

11. Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer Beistand.
12. Abweichungen im allgemeinen oder für einzelne Fälle bleiben der Vereinbarung der beteiligten oberen Kirchenbehörden vorbehalten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Steuerpflicht auf Grund der in Preußen noch geltenden älteren Steuerordnungen berührt wird.

3. Herr Pastor Dippe hat einen sehr gut erhaltenen Projektionsapparat älteren Systems mit großer Lichtstärke zu verkaufen. Zu besichtigen während der amtlichen Sprechzeit.

4. Neue Schriften: „Um Glauben und Heimat, Bruderhilfe für die aus Rußland abgewanderten deutschstämmigen Bauern“, Wichernverlag Berlin-Spandau, Johannesstift. Das Buch kostet 0,60 *RM*, 100 Stück 50 *RM*. Bestellungen werden bis zum 1. November 1930 in der Kanzlei des Kirchenrats entgegengenommen.

5. Anliegend eine Behandlungsvorschrift für Glockengeläute.

6. Gewarnt wird vor einem Schwindler, der unter Vorzeigung eines falschen Ausweises Gelder für den Gustav-Adolph-Verein einzieht. Es wird ersucht, den Schwindler polizeilich festnehmen zu lassen, falls er seine Schwindeleien noch weiter verübt.

Der Kirchenrat

Der Senior

Seite 56
(Leerseite)